



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung iSd. § 9 Abs. 6 VerfO). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 09.09.2014 im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG** als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Er ist hasserfüllt und gefährlich**“, erschienen am 27.02.2014 auf Seite 16 der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, und „**Mörder kommen mit Schmääh frei**“, erschienen am 01.03.2014 auf Seite 22 der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, **verstoßen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der von der Berichterstattung Betroffene ist derzeit Häftling in der Justizanstalt Garsten und hat sich wegen der oben genannten Artikel mit einer Beschwerde an den Presserat gewandt.

Da die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ keine Schiedserklärung gegenüber dem Presserat abgegeben hat, wurde die Beschwerde gemäß § 9 (6) der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates in eine Mitteilung umgedeutet und ein selbständiges Verfahren aufgrund dieser Mitteilung eingeleitet. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat trotz Einladung an dem Verfahren nicht teilgenommen.

Der Autor des Artikels „Er ist hasserfüllt und gefährlich“ berichtet, dass der Betroffene, der wegen Mordes an einem Gendarmen in Haft ist, nach 22 Jahren auf vorzeitige Entlassung hoffe. In dem Artikel kommt auch die frühere Lebensgefährtin des Betroffenen zu Wort. Sie gibt an, dass niemand den Betroffenen so gut kenne wie sie und sie ihn einmal im Rahmen eines bewachten Ausganges getroffen habe. Ihrer Meinung nach sehe der Betroffene seine Schuld nicht ein, und sie befürchtet, dass er im Fall einer vorzeitigen Entlassung ein Blutbad anrichten könnte.

Im Artikel „Mörder kommen mit Schmääh frei“ wird ein weiteres Mal die frühere Lebensgefährtin zitiert: Ihrer Meinung nach sei der Betroffene immer noch voller Hass, er habe nichts mehr zu verlieren, und im Falle seiner Entlassung werde er ein Blutbad anrichten. Darüber hinaus werden als Beispiele mehrere Personen angeführt, die wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind und nach ihrer vorzeitigen Entlassung weitere Morde begangen haben.

Der Betroffene kritisiert, dass jedes Jahr, wenn bei Gericht eine Anhörung zu seiner bedingten Entlassung anstehe, die Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung mit unwahren Behauptungen gegen ihn zu hetzen beginne.

Der Senat sieht in beiden Artikeln eine Verletzung des Punktes 2 des Ehrenkodex, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind.

In den Artikeln wird die Meinung der ehemaligen Lebensgefährtin des Betroffenen unreflektiert wiedergegeben; sie erhebt schwere Vorwürfe gegen den Betroffenen. Ihrer Ansicht nach sei er immer noch hasserfüllt und gefährlich. Im Falle einer Entlassung traue sie es ihm zu, ein Blutbad anzurichten.

Der Journalist hätte die Angaben der ehemaligen Lebensgefährtin hinterfragen müssen. Seine Aufgabe wäre es gewesen, ihr subjektives Urteil über die Gefährlichkeit des Betroffenen, den sie während seiner langen Haft lediglich einmal während eines Ausganges getroffen hat, entsprechend kritisch zu bewerten. Im Rahmen seiner Recherche hätte er einen Gegencheck einholen müssen, mit dem die Haltbarkeit der subjektiven Einschätzung einer Einzelperson im Umfeld des Betroffenen hätte überprüft werden können. Wenn auch ein direkter Kontakt mit dem Betroffenen angesichts dessen Situation wohl schwer möglich gewesen wäre, hätte wenigstens der Versuch unternommen werden müssen, den Fall auch aus einer anderen Perspektive als nur jener der ehemaligen Lebensgefährtin zu betrachten. Eine Befragung eines Experten über die Gefährlichkeit von Haftentlassenen wäre, losgelöst vom konkreten Einzelfall, gewiss möglich gewesen.

Die Vorwürfe der ehemaligen Lebensgefährtin und den impliziten Vergleich mit anderen Verbrechern, die nach ihrer Haft weitere Morde begangen haben, qualifiziert der Senat als Beschuldigungen iSd.

Punkt 2.3 des Ehrenkodex. Der Autor der Artikel hätte daher auch unter diesem Aspekt zumindest versuchen müssen, etwa über die Anstaltsleitung dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus verletzen die Artikel die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen (Punkt 5 des Ehrenkodex): Zum einen, weil er als ein hasserfüllter und gefährlicher Mensch dargestellt wird, der bei seiner Freilassung ein Blutbad anrichten könnte bzw. würde, zum anderen aber auch durch den impliziten Vergleich mit anderen rückfällig gewordenen Mördern. Seine Aussichten auf eine vorzeitige Entlassung wurden durch die Berichte geschmälert.

Der Senat sieht es kritisch, dass hier offensichtlich versucht wurde, gegen eine Person, die in Haft ist, Stimmung zu machen und die gerichtliche Entscheidung über eine mögliche vorzeitige Entlassung zu beeinflussen. Ein Häftling, der die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, kann eine vorzeitige Entlassung beantragen, über die das zuständige Gericht anhand von psychologischen Gutachten entscheidet. Im gegenständlichen Fall ist es ähnlich wie bei einem nicht abgeschlossenen Strafverfahren zu einer medialen Vorverurteilung gekommen.

Der Verstoß gegen den Ehrenkodex war gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerfO festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
09.09.2014